



NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRlich

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 3

Hannover - Juli 1963

13. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
HARMS Die Neuauflage von Karten der ersten topographischen Landesaufnahmen in Niedersachsen	58
SCHLEMMERMEIER Die Bewertung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Einzelgrundstücken . .	65
ENGELBERT Ermittlung des Verkehrswertes eines Erbbaugrundstücks	74
HOLPER Die Beförderung	75
Prüfungsaufgaben	82
Personalnachrichten	87

Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Die Neuausgabe von Karten der ersten topographischen Landesaufnahmen in Niedersachsen

Von Oberregierungsvermessungsrat Dr. Otto Harms,
Präsidium des Verwaltungsbezirks Oldenburg

Die ersten topographischen Karten Niedersachsens sind ihrer Entstehung und ihrem Inhalt nach geeignet, ein zuverlässiges Bild der Landschaft und ihrer Besiedlung zur Zeit ihrer Aufnahme zu vermitteln. Ein Vergleich dieser kartographischen Quellen mit den Landeskartenwerken ermöglicht einen Überblick über das Werden und Wachsen der Wohnplätze und über die siedlungsgeschichtliche Entwicklung der Landschaft während der vergangenen 200 Jahre.

Um die nur in der Originalzeichnung vorliegenden Karten oder die nur noch selten zu findenden Abdrucke der in Kupfer gestochenen Karten der Forschung zugänglich zu machen, wurde bereits vor rund fünfzig Jahren der Gedanke an eine Neuausgabe der topographischen Karten aufgegriffen. 1912 beschloß die Historische Kommission für Niedersachsen, die Karten der Kurhannoverschen Landesaufnahme (1764—1786) in einer Verkleinerung vom Originalmaßstab 1 : 21 233 $\frac{1}{3}$ auf den Maßstab 1 : 40 000 im Faksimile-Druck herauszugeben. Diese Veröffentlichung konnte jedoch erst von 1924 bis 1931 erfolgen (1). Die Reproduktionen wurden von den Heimatforschern sehr geschätzt und erfreuten sich großer Nachfrage, so daß für den infolge der starken Verkleinerung allerdings nicht voll befriedigenden Lichtdruck nach dem zweiten Weltkrieg eine neue Ausgabe erforderlich wurde. Mit der redaktionellen Durchführung des Vorhabens und der Bearbeitung der einzelnen Blätter wurde seitens der Historischen Kommission für Niedersachsen F. Engel beauftragt (2). Den Druck und den Vertrieb der Karten, die, um einen Vergleich mit der modernen Topographischen Karte zu ermöglichen, nunmehr auf den Maßstab 1 : 25 000 verkleinert wurden, übernahm das Niedersächsische Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —. Über dieses Kartenwerk und über die Neuherausgabe einer „Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert“ berichtete Martin an dieser Stelle (3).

Die Oldenburgische Vogteikarte um 1790

Einem gleichen Bedürfnis entsprechend begann die Historische Kommission für Niedersachsen 1960 mit der Herausgabe der Oldenburgischen Vogteikarte. Durch die Initiative von H. Lübbling und mit Unterstützung durch die Stadt Oldenburg konnte zunächst als achtfarbige Sonderkarte für den in Vorbereitung befindlichen Niedersächsischen Städteatlas III (Oldenburgische Städte) das Blatt „**Oldenburg mit Umgebung 1790**“ im Maßstab 1 : 25 000 erscheinen. Als Unterlage diente ihr die Vogteikarte im Maßstab 1 : 20 000, die als das wesentlichste Ergebnis der 1781 in Oldenburg beschlossenen Landesvermessung anzusehen ist.

Nicht ihrem Umfang nach, wohl aber ihrer zeitgenössischen Bedeutung entsprechend ist diese Landesvermessung des damaligen Herzogtums Oldenburg zu würdigen, da sie gegenüber anderen Aufnahmen, die am Ende des 18. Jahrhunderts durchgeführt wurden, einen wesentlichen Fortschritt darstellt. Durch die Landesvermessung sollten auf Grund trigonometrischer und astronomischer Beobachtungen und topographischer Vermessungen folgende Karten entstehen:

1. **Spezialkarten** im Maßstab 1 : 4000. Sie sollten in zwei Ausfertigungen gezeichnet werden und die Grundlage für ein Liegenschaftskataster bilden.
2. **Vogteikarten** im Maßstab 1 : 20 000. Sie sollten eine derartige Übersicht gewähren „... als man etwa auf einer Fahrt in einer Montgolfière über das Land dahin haben möchte und man sieht, wie die Menschen unter- und nebeneinander wohnen, wie die Kultur dem Grade und der Art nach beschaffen ist, wieviel des unkultivierten Landes ist und was damit noch weiter anzufangen sein möchte“. Wenn damals die Möglichkeit einer Luftbildaufnahme auch noch nicht geahnt werden konnte, so wird doch bereits angedeutet, welcher Vorstellungswert der nach der Erfindung des Luftballons (1783) ermöglichten Sicht aus der Vogelschau bei der Ausführung bemannter Ballonflüge innewohnt. Von den Vogteikarten sollten drei Exemplare gefertigt werden, die dem herzoglichen Kabinett, der Kammer und den Amtsstuben der Vogteien zur Verfügung stehen sollten.
3. **Eine Generalkarte** im Maßstab 1 : 160 000. Diese sollte sogleich nach Beendigung aller Arbeiten als Kupferstich angefertigt werden (4).

Die Anregung zu diesen Arbeiten gab der Arzt und Naturforscher Georg Christian von Oeder. Von Oeder, geboren am 3. Februar 1728 zu Ansbach, war seit 1754 Professor der Botanik in Kopenhagen. Er entwickelte hier sozialreformerische Ideen und war Berater des dänischen Ministers Struensee. Als er in den Sturz der Regierung verwickelt wurde, kam es 1772 zu seiner Versetzung als Landvogt nach Oldenburg. Von Oeders universelle Begabung hat auch in Oldenburg in mehrfacher Beziehung ihre Spuren hinterlassen. So geht auch die Gründung der oldenburgischen Landessparkasse, die 1786 als Ersparungskasse errichtet wurde und sich als die älteste Sparkasse der Welt bezeichnet, auf von Oeders Anregung zurück (5). Den Abschluß der Landesvermessung erlebte er nicht mehr, er starb am 28. Januar 1791. Sein Nachfolger wurde der Kammerrat Dr. jur. Dietrich Christian Römer, der bereits bis 1787 als ständiger Kommissar Mitglied der Landesvermessungskommission war. Es ist das besondere Verdienst Römers, unter Einstellung der noch wenig fortgeschrittenen Aufnahme im Maßstab 1 : 4000 nunmehr die topographische Vermessung des Herzogtums für die Vogteikarten im Maßstab 1 : 20 000 so betrieben zu haben, daß sie 1799 beendet werden konnten.

Nach Römers Plan von 1791 sollten in den Vogteikarten dargestellt werden:

Landes- und Vogteigrenzen, Städte und Flecken nach ihrem Areal, Flüsse und Hauptbäche, Deiche, Siele und Sieltiefe, Heerstraßen, Hauptwege und Brücken, der Umriss eines jeden Dorfes und seiner Feldflur, des kultivierten Landes, aller Gemeinheiten und Moore und der herrschaftlichen Holzungen.

Während der französischen Besetzung des Landes (1811—1813) wurde ein vollständiges Exemplar der in drei Ausfertigungen gezeichneten Vogteikarten gewaltsam requiriert. Die Blätter wurden nach Paris gebracht und verblieben dort bis zum zweiten Weltkrieg. 1942 gelangten sie durch einen Archivalien austausch in das Heeresarchiv nach Potsdam. Sie wurden dort jedoch durch einen Luftangriff vernichtet.

Die jetzt im Oldenburger Staatsarchiv vorhandenen Exemplare der Vogteikarten wurden entsprechend ihrer Zweckbestimmung schon bald als Planunterlagen ver-

wendet. Sie mußten durch rote Nachträge die Ergebnisse der Gemeinheitsteilungen, der Regulierung der Moore und ihrer Nutzungen, der Wege- und Wasserbauten usw. aufnehmen. Aus diesem Grunde und wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes kam für ihre Reproduktion ein Faksimile-Druck nicht in Frage. Unter Fortlassung der jüngeren Eintragungen wurde vielmehr eine Neuzeichnung in möglichster Anlehnung an die Signaturen und Farben der Originalkarten erforderlich. Im Maßstab und im Schnitt weichen die Blätter von den Originalen ab, da die Neuausgabe der Vogteikarten im Maßstab und Blattschnitt der Topographischen Karte 1 : 25 000 erfolgt.

Für das Blatt „Oldenburg mit Umgebung 1790“ wurde ein anderer Blattschnitt gewählt, weil in dieser Karte das Stadtgebiet in seiner heutigen Ausdehnung dargestellt werden sollte (6). Da in dieser Sonderkarte im wesentlichen das Gebiet der Topographischen Karte 2815 achtfarbig wiedergegeben wurde, konnte eine zweifarbige Ausgabe (schwarz, blau) für das Blatt 2815 (Oldenburg) als ausreichend angesehen werden.

Als nächste Karte wurde das Blatt 2714 (Wiefelstede) bearbeitet und jetzt veröffentlicht. Ein Ausschnitt aus diesem Blatt (Anlage 1) kann mit der farbigen Reproduktion eines gut erhaltenen und nicht durch Nachträge gestörten Bildes eines Teiles der Originalzeichnung, die der Arbeit von W. Kost, „Zur topographischen Kartographie im niederdeutschen Raum von 1764 bis 1863“ beigegeben ist, verglichen werden (7). Bei der Signatur für Acker, die der der Original-Vogteikarte entspricht, erscheint der Hinweis angebracht, daß die Richtung der Schraffen in der Eschflur und in den Kämpfen nicht die Richtung der Gewinnstreifen oder die Pflugrichtung wiedergeben soll.

Die Flurnamen sind größtenteils der „Oldenburgischen Kirchspielskarte“ (um 1840) entnommen. Die Rechtschreibung ist durchweg die heutige.

Drucke der Grundrißplatte auf transparenten Folien ermöglichen als Deckpausen außerdem einen leichten Vergleich mit dem Kartenbild der Topographischen Karte 1 : 25 000. Sie erlauben darüber hinaus ein Urteil über die geodätische und topographische Zuverlässigkeit der Landesaufnahme, der in dieser Zeit in Norddeutschland Gleichwertiges nicht zur Seite gestellt werden kann.

Den Vertrieb dieser Karten hat die Fa. E. Völker in Oldenburg übernommen. Preis je Blatt 5,— DM.

Als weitere kartographische Veröffentlichung der Historischen Kommission für Niedersachsen, die ebenfalls die Stadt Oldenburg betrifft, ist die siebenfarbige Karte „**Oldenburg mit Umgebung 1821**“ im Maßstab 1 : 5000 zu nennen. Die Karte geht zurück auf die Aufnahme der Stadt durch H. Hüner (1788 und 1789) und auf die 1821 durch den Hauptmann Christoph Heinrich Adolph Vollimhaus besorgte Ergänzung. Der Maßstab der Karte entspricht dem der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 und ist geeignet, die Entwicklung des Stadtbildes von der kleinen Residenzstadt mit 5180 Einwohnern (1821) bis zur heutigen Großstadt (130 000 Einwohner) zu veranschaulichen. Da der besondere Wert dieser Karte in ihrer Bedeutung für den heimatkundlichen Unterricht in den Schulen liegt, wurden bei der Farbgebung kräftige Farben bevorzugt (8). Der Preis beträgt 4,— DM, Vertrieb: E. Völker, Oldenburg (Oldb.).

In der Reihe der Sonderkarten zum Niedersächsischen Städteatlas erschien ferner in einer Bearbeitung durch H. Lübbling die Karte „Stadt und Festung Oldenburg um 1750“ im Maßstab 1 : 3000 in sieben Farben. Für diesen Festungsplan standen zeitgenössische Risse zur Verfügung, für deren Entzerrung der Hünese Stadtplan von 1789 herangezogen wurde. Der Preis beträgt 5,— DM, Vertrieb: E. Völker, Oldenburg (Oldb.)

Die Le-Coq'sche Karte von Westfalen

Nach dem Frieden von Basel (1795) war von Preußen eine Demarkationsarmee aufzustellen, die vom Main bis nach Schlesien das nördliche Deutschland vom südlichen zu trennen hatte. Die Armee, deren Hauptquartier sich in Minden befand, stand unter der Führung des Herzogs Karl Wilhelm Friedrich von Braunschweig mit dem Oberstleutnant und späteren Generalmajor von Le Coq als Stabschef. Die durch diese Verwendung erzwungene dienstliche Muße gab von Le Coq Anlaß, entsprechend der Cassinischen Aufnahme von Frankreich eine Aufnahme Nordwestdeutschlands durchzuführen (9).

Die schrittweise nach Osten ausgedehnte Cassinische Carte de France im Maßstab 1 : 86 400 sollte ganz Nordwestdeutschland darstellen. Als Ergebnis dieses Unternehmens erschien von 1805 bis 1813 in Potsdam und Berlin das Kartenwerk als einfarbiger Kupferstich in 22 Blättern (Sektionen) von einem Gebiet, das von den ostfriesischen Inseln bis zum Rothaargebirge und von der Leine bis zur holländischen Grenze reicht. Es ist die einzige Darstellung ganz Nordwestdeutschlands zu dieser Zeit.

Ein Neudruck dieses seit langem nicht mehr erhältlichen und selten gewordenen Kartenwerks wurde durch die Historische Gesellschaft für Westfalen veranlaßt. Es erschien jetzt in 20 Blättern im Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung in Münster (Westf.) (Anl. 2). Die Blätter können einzeln bezogen werden; Preis 2,— DM je Blatt. Den Druck besorge die Spezialdruckerei Bekedorf in Hannover. Die Karte wurde jedoch nicht im Originalmaßstab, sondern unter mäßiger Verkleinerung im Maßstab 1 : 100 000 herausgegeben. Dadurch verringerte sich das normale Format der Sektionsblätter auf 49 mal 78 cm, außerdem erlaubt dieser Maßstab Vergleiche mit der heutigen amtlichen Karte im Maßstab 1 : 100 000, der früheren „Generalstabskarte“. Eine Einführung zu diesem Neudruck der Le-Coq'schen Karte aus der Feder von M. Pesch in Münster ist in Vorbereitung.

Von Le Coq schloß seine Vermessungen an die vorhandenen Triangulationen in Oldenburg, Bremen und in der Grafschaft Mark an. Damit erreichte er eine Verbindung der dänischen mit der Cassinischen Triangulation am Rhein. Über seine trigonometrischen Arbeiten unterrichtete er den Kammerassessor und späteren Regierungspräsidenten Chr. F. Mentz, den langjährigen Mitarbeiter und verdienstvollen Förderer des oldenburgischen Vermessungswesens und Bearbeiter der Generalkarte von Oldenburg in einem Brief vom 25. Januar 1800 aus Rees: „... Vielleicht interessiert es Ewr. Wohlgeboren, wenn ich Ihnen melde, daß ich meine Dreiecke an eine Fortsetzung der Cassinischen von Frankreich angebunden habe. Nimwegen und Elterberg machen die Verbindungspunkte aus. Die vollständigen Resultate der Französischen Vermessung erwarte ich noch aus einer sicheren Quelle, es wird sich ausweisen, ob sie mit den meinigen, nach Bremen berechnet,

übereinstimmen werden. Wenn nicht Berufsgeschäfte mich daran hindern, bin ich willens, im Sommer noch eine Reihe Dreiecke von Lingen, wo ich jetzt stehen geblieben bin, längs der Ems bis an die ostfriesische Grenze zu messen und an die ostfriesische Aufnahme anzubinden; mit einer zweiten aber durch das Niederstift Münster nach Wildeshausen zu messen und so zum zweiten Mal an die Oldenburgsche Vermessung zu schließen. — Wann denken Sie Ihre (General-)Karte zum Stich zu befördern? Lassen Sie doch ja das Publikum nicht lange mehr nach diesem Meisterstück warten . . ." (10).

Am 13. Juli 1800 berichtete von Le Coq weiter aus Markhausen (Lkr. Cloppenburg) über den Stand der angekündigten Arbeiten: „ . . . Eben habe ich eine Reihe Dreiecke von Münster bis Oldenoythe und Barßel mit einem guten Sextanten zustande gebracht: dadurch ist nicht nur das Niederstift Münster trianguliert, sondern (und dies war der Hauptzweck dieser Arbeit) ich habe nun eine ganze Reihe von guten und bessern Dreiecken, als die von Minden nach Wesel sind, von Wesel bis an die Oldenburgischen Dreiecke erhalten. Jetzt kann die Verbindung der dänischen Dreiecke mit den Cassinischen als vollbracht angesehen werden . . . ".

Auf Grund eigener Messungen und unter Benutzung der Ergebnisse vorhandener Triangulationen konnten die rechtwinkligen Koordinaten in bezug auf den Meridian durch den Oldenburger Schloßsturm für über 1000 Punkte, vorwiegend Kirchen und Windmühlen, mit mäßiger Genauigkeit berechnet werden.

Topographische Aufnahmen wurden entbehrlich, wenn vorhandene Kartenwerke benutzt werden konnten. Für Ostfriesland stand von Le Coq die Karte des Artilleriekapitäns Camp zur Verfügung, für die Darstellung hannoverscher Gebiete diente ihm die Karten der kurhannoverschen Landesaufnahme (1764—1786). Letztere erhielt von Le Coq nach der französischen Besetzung Hannovers durch das Entgegenkommen der Generale Desoller und Berthier. Außerdem erhielt er durch sie das französische trigonometrische Netz zum Zusammentragen der Karten. Bei dieser Gelegenheit hatte er in einem Brief vom 19. August 1803 an Chr. F. Mentz bemerkt: „ . . . Haben Sie nicht gehört, ob die Franzosen sich mit der Aufnahme des Hannöverschen beschäftigen? Die Hann. Regierung hat die guten Amts-Vermessungen in Sicherheit gebracht, dem Feinde aber das Land, die Festungen und 600 Kanonen pp. überliefert.“ Als von Le Coq einen Offizier mit einigen Zeichnern nach Hannover schickte, bat er Mentz am 5. Mai 1804 in einem Brief aus Potsdam, „die Ursache des Aufenthalts dieser Preuß. Offiziere in Hannover bekannt zu machen, da man in Publiko nur zu sehr geneigt ist, politische Absichten zu finden, wo nur wissenschaftliche Ursachen zum Grunde liegen!“

Für die Darstellung des nördlichen Oldenburg erhielt er von Mentz am 23. Februar 1804 einen Probedruck der auf den Vogteikarten der 1799 beendeten Landesvermessung beruhenden Generalkarte im Maßstab 1 : 160 000. Der Inhalt der in diesem kleinen Maßstab gezeichneten Karte erwies sich jedoch als zu stark generalisiert, um die in fast doppelt so großem Maßstab dargestellten Sektionen der Le-Coqschen Karte ausreichend füllen zu können. Auf Empfehlung des Kammerrats Mentz sandte von Le Coq einen seiner Zeichner zur Entnahme verkleinerter Kopien aus den im Maßstab 1 : 20 000 gezeichneten Vogteikarten nach Oldenburg.

Über die Aufnahme des 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß von Regensburg zu Oldenburg gekommenen Kreise Vechta und Cloppenburg des Niederstifts

Münster schrieb von Le Coq am 13. August 1803 aus Potsdam „... die Aufnahme des Niederstifts Münster überhaupt beruht auf meinem trigonometrischen Netze der Hauptpunkte; das Detail ist mit der Planchette nach Schritten vermessen und das Terrain mit Ausdruck eingetragen.“ Zu der Aufnahme des Amtes Wildeshausen bemerkte er am 19. August 1803: „... Als nämlich das N.Stift Münster von einigen Offizieren meiner Brigade aufgenommen wurde, gehörte das Amt Wildeshausen noch zu Hannover, und die hannöversche Regierung hatte sich schon früher zu wenig bereitwillig gezeigt, meine Aufnahme zu begünstigen, als daß ich nur einen Versuch gemacht hätte, weiter als bis zur hannöverschen Grenze zu gehen; und doch wünsche ich sehr, das Amt Wildeshausen in meine Aufnahme zu ziehen, um den Lauf der Hunte überall gut zu haben.“

Von Le Coq befürchtete, daß die von Oldenburg in Fortsetzung der Vermessung des nördlichen Landesteils beabsichtigte Aufnahme des Amtes Wildeshausen zur Nutzbarmachung für sein Kartenwerk zu spät kommen würde. Diese 1804 begonnene Aufnahme des Amtes Wildeshausen wurde 1806 beendet. Von Le Coq standen jedoch inzwischen die Karten der kurhannoverschen Aufnahme auch von Wildeshausen zur Verfügung.

Vor dem Druck seiner Karte gab von Le Coq eine öffentliche Ankündigung ihres bevorstehenden Erscheinens heraus, „damit die Franzosen es mit Westfalen nicht wie mit Schwaben machen, das sie jetzt stechen lassen und wodurch sie der Cottaschen Buchhandlung einen beträchtlichen Schaden zufügen. Da die Herausgabe meiner Charte durch das Geschenk, welches der König mir von den Platten macht, eine Privatunternehmung wird, so werde ich mich mit den französischen Geographen zu verstehen suchen und wegen gewisser Gränzen unserer Aufnahmen mit ihnen übereinkommen.“ (Brief vom 17. November 1803.) Es bleibt das Verdienst des Oldenburger Kammerrats Chr. F. Mentz, die Herstellung des Kartenwerks gefördert und Karl Ludwig von Le Coq zur Herausgabe ermutigt zu haben.

Die zunächst mit staatlicher Unterstützung durchgeführten Arbeiten mußte von Le Coq seit 1806 mit eigenen Mitteln fortsetzen. Nachdem der Verkauf der Kupferplatten 1811 durch den König genehmigt worden war, kam es zu einem Vertrag mit der Berliner Buchhandlung von Simon Schropp. Nach den Freiheitskriegen fanden die Karten guten Absatz (11).

Es ist zu erwarten, daß durch den jetzt erfolgten Neudruck das auch große Teile Niedersachsens darstellende Kartenwerk weiten Kreisen bekannt wird (Anl. 3).

Die Campsche Karte von Ostfriesland

Um eine brauchbare Karte von Ostfriesland zu erhalten, entschlossen sich 1797 die ostfriesischen Landstände, dem Oldenburger Beispiel folgend, zu einer Vermessung Ostfrieslands und des Harlinger Landes. Der holländische Artillerie-Kapitän Willem Camp erhielt den Auftrag, im Frühjahr 1798 mit dieser Vermessung zu beginnen. Da Camp die deutsche Sprache nur wenig beherrschte, wurde der Deichkommissar Bley in Emden von der Königl. Preußischen Kriegs- und Domänenkammer zu Aurich angewiesen, zweckdienliche Nachrichten über die Vermessung des Herzogtums Oldenburg einzuziehen. Die oldenburgische Kammer ermächtigte den Kammerrat Römer am 21. Januar 1798, den mit der Vermessung des Fürstentums Ostfriesland beauftragten Artillerieoffizieren, die 1787 nach Ausbruch der Revolution Holland verlassen hatten und zu denen außer Camp noch H. Bunnik

und W. van der Linden gehörten (12), alle erforderlichen Nachrichten mitzuteilen, insbesondere das trigonometrische Netz und ferner, falls es gewünscht werden sollte, eine Grenzkarte eines Gebietsstreifens von einigen tausend Fuß Breite verfertigen zu lassen.

Die Dreiecksseite Holtgast-Bokel aus dem oldenburgischen Dreiecksnetz diente Camp als Basis seiner Triangulation. Als Nullpunkt des Koordinatensystems wurde der Kirchturm in Aurich bestimmt. Die trigonometrischen Arbeiten wurden 1800 beendet. Die topographische Aufnahme wurde unter Verwendung des Meßtisches durchgeführt und 1802 abgeschlossen.

Bley hatte acht Blätter der oldenburgischen Vogteikarte von den Grenzgebieten gegen Ostfriesland erhalten, er gab diese 1803 zurück und fügte als Gegengabe Auszüge aus der Zeichnung der Ostfrieslandskarte zur Verwendung bei der Darstellung der ostfriesischen Grenzgebiete in der oldenburgischen Generalkarte im Maßstab 1 : 160 000 bei.

Als Ergebnis der Campschen Vermessung wurde die „Neue geographische Spezial-Karte von dem Fürstentum Ostfriesland und dem Harlingerlande“ im Maßstab 1 : 120 000 1804 in Berlin in Kupfer gestochen und in zwei Blättern veröffentlicht (Anl. 4). Bald darauf erschien bei C. van Baarsel in Amsterdam ein Nachstich in dem kleineren Maßstab von etwa 1 : 250 000 (13).

Camp und seine Mitarbeiter traten 1814 wieder in holländische Dienste. Die von ihnen im Frühjahr 1812 im Landkreis Aurich begonnene Grundsteuervermessung hatte mit der preußischen Wiederbesetzung des Landes ein Ende gefunden. A. Lang, Juist, hat 1962 einen Neudruck der Spezial-Karte unter Vergrößerung auf den Maßstab 1 : 100 000 besorgt und herausgegeben. Zu dem Doppelblatt im Gesamtformat von 1,43 x 1,09 m, das vom Herausgeber für 45,— DM abgegeben wird, soll in einiger Zeit ein begleitender Textband erscheinen.

Es sind, wie aus einer scharfen Kritik durch Jabbo Oltmanns hervorgeht, in den trigonometrischen Grundlagen der Campschen Karte viele Unrichtigkeiten enthalten, die nicht ohne Einfluß auf den topographischen Teil der Karte bleiben konnten (14). Der Wert der topographischen Aussagen dieser Karte der ersten Landesaufnahme Ostfrieslands ist jedoch so erheblich, daß die jetzt erfolgte Neuausgabe der Karte zu begrüßen ist. Als ein beachtliches kartographisches Erzeugnis aus der Vermessungsgeschichte Niedersachsens steht sie damit interessierten Kreisen zur Verfügung.

LITERATUR-ANGABEN

1. G. Schnath: „Die Kurhannoversche Landesaufnahme 1764—1786“ in Mitt. d. Reichsamtes für Landesaufnahme, Berlin 1933/34, S. 19 ff.
2. F. Engel: Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts, Hannover 1959.
3. Martin: „Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts und die Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert“ in Nachrichten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Hannover 1962, Nr. 3, S. 122.
4. O. Harms: „Die amtliche Topographie in Oldenburg und ihre kartographischen Ergebnisse“ in Oldenburger Jahrbuch Bd. 60 (1961) Teil I, S. 1 ff.
5. O. Harms: „Biographien zur Geschichte des oldenburgischen Vermessungswesens“ in Nachrichten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Hannover 1961, Nr. 1, S. 10 ff.
6. Vergleiche Besprechungen in: Oldenburger Jahrbuch 1960 S. 120 (von J. O. Raths); in: Kartogr. Nachrichten, Jahrg. 11, H. 4; Aug. 1961, S. 122 (von W. Bonacker); in: Osnabr. Mitteilungen Bd. 69 (1960) S. 144 (von G. Wrede); in: Nieders. Jahrbuch Bd. 32 (1960), S. 441 (von F. Engel).

7. „C. F. Gauß und die Landesvermessung in Niedersachsen“ Hannover 1955, S. 126.
8. Vergl. Besprechung in: Nieders. Jahrb. Bd. 34 (1962) S. 340 (von F. Engel).
9. Großmann, W.: Nds. Vermessungsgeschichte im 18. u. 19. Jahrh. — In C. F. Gauß u. die Landesvermessung in Niedersachsen, Hannover 1955.
10. Akten der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Oldenburg.
11. Degener: K. L. v. Lecoq u. d. Aufnahme Westfalens, Mitt. d. Reichsamtes f. Landesaufnahme, Berlin 1931, Nr. 1, S. 25.
12. Wiarda, T. D.: Neueste Ostfriesische Geschichte, Leer 1817.
13. Lang, A.: Kleine Kartengeschichte Frieslands zwischen Ems und Jade, Norden 1962.
14. Oltmanns, J.: Die trigonometrisch-topographische Vermessung des Fürstentums Ostfriesland durch den Artillerie-Capitän Camp, Leer 1815.

vermessung
Kartographie
(1)

Die Bewertung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Einzelgrundstücken

Von Regierungsvermessungsrat Schlemmermeier, Katasteramt Hameln

Arnold hat in seiner Schrift „Bewertung landwirtschaftlicher Einzelgrundstücke“ — Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg 1957 — gezeigt, wie die Massenbewertung landwirtschaftlicher Einzelgrundstücke erfolgen kann. An Hand umfangreicher Kaufpreisuntersuchungen hat er das Verhältnis: Verkehrswert/Ertragsmeßzahl ermittelt, das er Wertfaktor nennt und in Tafel 1 seiner Schrift graphisch dargestellt hat. Der Verkehrswert einer Fläche ergibt sich als Produkt aus der berichtigten Ertragsmeßzahl und dem Wertfaktor.

Nach einer Anwendungszeit von über 5 Jahren kann ein Urteil über die Brauchbarkeit des Arnoldschen Verfahrens abgegeben werden: es eignet sich vorzüglich. Es ist nur erforderlich, an Hand wirklich gezahlter Kaufpreise die Wertveränderung zu errechnen, die sich gegenüber dem Arnoldschen Wertfaktor örtlich und zeitlich ergibt. Diese Wertveränderung soll Multiplikator genannt werden. Seine Berechnung ist sehr einfach. Arnold hat festgestellt, daß das Verhältnis Verkehrswert/Ertragsmeßzahl, also der Wertfaktor, durchaus nicht konstant ist, wie es die Richtlinien von 1953 vorsehen, sondern in Gemeinden mit niedrigerer durchschnittlicher Betriebszahl höher liegt, und daß Böden geringerer Güte verhältnismäßig höher bezahlt werden, als bessere Böden.

Das gegenseitige Verhältnis der Werte, die Wertfaktoren, wie von Arnold in Tafel 1 graphisch dargestellt ist, soll bei der Ermittlung des Multiplikators beibehalten werden. Um die wirklich gezahlten Kaufpreise vergleichbar zu machen, müssen wir das jeweilige Verhältnis Preis/Ertragsmeßzahl mittels der Arnoldschen Wertfaktoren auf eine mittlere Betriebszahl = Richtmeßzahl umrechnen. Wir nehmen zweckmäßig diejenige, die etwa dem Mittel der zu bewertenden Grundstücksgüten entspricht. In den folgenden Ausführungen soll die Richtmeßzahl 60 zugrunde gelegt werden, für die sich nach der Arnoldschen Tafel 1 der Wertfaktor 85 ergibt. Ein Beispiel mag dies erläutern:

Für ein Ackerstück der Gütezahl 46 sei das Verhältnis Preis/EMZ 1,62. Der Wertfaktor der Tafel 1 ergibt für 46 (an sich die durchschnittliche Betriebszahl der

Gemeinde) in der Mittellinie 95. Die Umrechnung auf den Wertfaktor 85 der Gütezahl 60 erfolgt nach $\frac{1,62 \times 85}{95} = 1,45$.

Das arithmetische Mittel der so gewonnenen Einzelwerte wird dann zum Wertfaktor 85 in Beziehung gesetzt, um den Multiplikator zu erhalten.

Beispiel:

Bei 25 Einzelfällen gibt die Summe der Einzelwerte 4582. Das arithmetische Mittel ist dann 183,3. Dies zum Wertfaktor 85 in Beziehung gesetzt ergibt den Multiplikator $183,3 : 85 = 2,16$, der an allen Arnoldschen Tafelwerten anzubringen ist. Um feststellen zu können, wie zuverlässig der ermittelte Multiplikator ist, kann man auch noch seinen mittleren Fehler errechnen. Im genannten Falle ergab sich:

$$M \text{ des Verhältnisses Preis/EMZ} = \sqrt{\frac{[vv]}{n(n-1)}} = \sqrt{\frac{42\,918}{25 \times 24}} = \pm 8,5$$

$$\text{und der Multiplikator} = 2,16 \pm \frac{8,5}{85} = 2,16 \pm 0,10;$$

also der Fehler zu etwa 5 %.

Von Zeit zu Zeit, vielleicht im Abstand von anderthalb bis zwei Jahren ist zu überprüfen, ob der Multiplikator noch zutrifft.

Mit den Sonderverhältnissen, wie äußere und innere Verkehrslage, Bodenarten- und Kulturartenverhältnis, Form- und Betriebsgrößenverschlechterung usw. läßt sich unter Verwendung der rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Reichsbodenschätzung die Bewertung ausrechnen wie eine mathematische Aufgabe.

Wenn nun z. B. ein Grundstück der Bodengütezahl 70 zu bewerten ist, genügt es, den Wertfaktor 80 der Betriebszahl 70 aus der Tafel 1 zu entnehmen und man erhält den Wert nach der Formel

$$\frac{70 \times 80 \times 2,16}{100} = 121 \text{ DM/a; dies entspricht } 1,21 \text{ DM/qm}$$

oder

$$\text{Ackerzahl 40: } \frac{40 \times 100,5 \times 2,16}{100} = 0,87 \text{ DM/qm.}$$

Dieser rein landwirtschaftliche Wert gilt für den Normalfall. Durch Anbringung von Zu- und Abschlägen sind die jeweils vorliegenden Sonderverhältnisse zu berücksichtigen.

Oft genügt der rein landwirtschaftliche Wert für die Bewertung nicht. Es ist z. B. der Wert von Land für kleingärtnerische Zwecke als Gartenland oder als Zulage für einen zu großen Bauplatz, also für eine Gesamtfläche von z. B. 1400 qm zu ermitteln. Die Faustregel, Gartenland mit dem doppelten Wert des rein landwirtschaftlichen Wertes anzusetzen, befriedigt nicht und trifft auch nicht zu. Eingehende Preisvergleiche, einerseits der für Ackerland und für Kleingartenland gezahlten Pachtpreise, andererseits der bei Verkäufen erzielten Preise, haben ergeben, daß das Verhältnis Gartenland/Ackerland = $\frac{5}{3}$ ist, d. h. also: Ich erhalte den Preis für Gartenland durch Zuschlag von etwa 67 % zum Ackerpreis. In unserem

oben angeführten Beispiel wäre der Wert, wenn die Bewertungsobjekte als Garten anzusetzen sind, für

$$\text{Gütezahl 70: } 1,21 + 0,80 = \text{rd. } 2,00 \text{ DM/qm,}$$

$$\text{Gütezahl 40: } 0,87 + 0,58 = \text{rd. } 1,45 \text{ DM/qm.}$$

Der 1400 qm große Bauplatz, der auf einem bisherigen Ackerstück der Bodengüte 70 auszulegen ist, wäre also zu bewerten:

800 qm á 5,50 DM/qm (Baulandpreis)	=	4 400,— DM
600 qm á 2,00 DM/qm (Gartenland)	=	1 200,— DM
1400 qm	=	5 600,— DM

Der mittlere Preis beträgt also 4,— DM/qm, der als dem § 47 RHO entsprechend anzugeben wäre, wenn es sich um Abgabe aus Landesbesitz handelt.

Bei der Abgabe von bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken für Zwecke der öffentlichen Hand, z. B. für die Anlage oder Verbreiterung von Straßen, Eisenbahnen, Flugplätzen, Sport- und Spielplätzen, Park- und Erholungsanlagen hat sich allmählich gezeigt, daß eine Einigung zu erzielen ist, wenn dem bisherigen Eigentümer das Anderthalbfache des landwirtschaftlichen Wertes geboten wurde. Daneben wären ihm, da ihm bei der Enteignung der volle Wert als Entschädigung zu gewähren wäre, zu vergüten:

1. evtl. spätere bessere Ausnutzungsmöglichkeit als Bauland,
2. Ernteausfall, wenn das Grundstück vorzeitig in Anspruch genommen werden mußte oder beschädigt wurde,
3. Gefährnisausgleich, wenn die Straße durch den besseren Ausbau größeren Verkehr an sich ziehen würde,
4. Formverschlechterung bei zu schmal werdenden oder ungünstig geschnittenen Grundstücken,
5. Betriebsgrößenverschlechterung.

Bei Anbringung dieser Zuschläge, die dem Bauträger der öffentlichen Hand es meist ermöglichen werden, eine Einigung mit dem Grundeigentümer zu erzielen, entfallen die langen Wartezeiten bis zum Baubeginn und der Zinsverlust, der sonst entsteht durch den Zeitunterschied zwischen Baubeginn und Eigentumsübergang.

Beispiel eines katasteramtlichen Wertgutachtens

für die Flurstücke 2/1 — 556 qm groß —, 4/1 — 1260 qm groß — und 19/1 — 444 qm groß — der Flur 2 der Gemarkung R., Gemeindebezirk H.

Die o. a. Flurstücke sind im Juni v. J., also noch vor der Ernte, zur Verbreiterung der Bundesstraße in Anspruch genommen worden.

Das Flurstück 2/1 gehört dem Bauern B. Bei der Reichsbodenschätzung ist es eingeschätzt als L 3 Lö 78/80.

Das Flurstück 4/1 ist eingetragen für den Gutsbesitzer R. Die Bewertung ist ebenfalls L 3 Lö 78/80.

Das Flurstück 19/1 gehört dem Gastwirt S. Eingeschätzt ist es zu 3/5 mit sL 3 D 62/62, zu 2/5 mit L 3 LÖ 78/80.

Bei der auf Anordnung des Nieders. Min. d. Innern durchgeführten Ortsbesichtigung nahmen außer dem Leiter des Katasteramtes die Herren R. sen. und jun., B. u. S. teil.

Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Die Höfe von R. (92,8 ha groß) und B. (ca. 40 ha groß) werden von ihren Eigentümern bewirtschaftet. S. (Betriebsgröße in R. etwa 4 ha) wirtschaftet nicht. Die Ländereien sind verpachtet. Das Stammflurstück 97/19 hatte R. in Pacht. Das Flurstück 97/19 hat zur Bundesstraße eine derart steile, zur Bundesstraße gehörige Böschung, daß es nur von Nordosten — dem Wege Flurstück 88/48 — aus befahrbar ist. Es ist ein lang gestrecktes, nur etwa 40 m breites Grundstück, dessen Längsgrenzen einander nicht parallel sind. Es wird einerseits durch die Bundesstraße, andererseits durch die Eisenbahn begrenzt. Es ist ein bei der Eisenbahnanlegung verbliebenes Restgrundstück.

Die Flurstücke 2/1 und 4/1 gehören in dem Teil, der zur Verbreiterung der Bundesstraße herangezogen werden soll, mit zu den besten Böden in R. und im gesamten Kreisgebiet. Wegen des schwach geneigten Hanges ist der Mutterboden herabgeschwemmt und hat sich unten angelagert. Andererseits ist die Geländeneigung jedoch nicht so stark, daß Ausspülungen vorkommen, was in R., durch die mitunter leicht hängige Lage der Äcker bestimmt, bisweilen in Kauf genommen werden muß.

Das R.sche Grundstück hat seine Zu- und Abfahrt im Südwesten, vom Koppelwege Flurstück 45 aus. Das B.sche Grundstück hat ebene Zufahrt von der Bundesstraße. Eine Änderung tritt durch den Ausbau hierin nicht ein. Das R.sche Grundstück liegt teilweise höher als die Straße. Bei einer Erhöhung der Straße würde zwar eine evtl. Zufahrt von der Bundesstraße eher möglich sein, bedarf jedoch keiner Berücksichtigung, da weiterhin die Zu- und Abfahrt vom Flurstück 45 aus erfolgen wird.

Die zu begutachtenden Grundstücke liegen zwar selbst nach dem z. Z. vorliegenden Flächennutzungsplan nicht im Baugebiet. Bei der Wertschätzung muß jedoch folgendes beachtet werden: R. gehört zur Stadtgemeinde H. im Gegensatz zu den übrigen Nachbargemarkungen A., Klein B. und vielleicht W. Nahezu die gesamte Gemarkung H., soweit sie überhaupt bebaubar ist, ist bereits bebaut. Was liegt näher, als daß die zur Stadtgemeinde gehörende Gemarkung R. noch mehr als bisher zur Besiedlung herangezogen wird. Der nördlich der Bundesstraße liegende Hang ergäbe dann in seinem unteren nach Süden geneigten Teile ein ideales Wohnsiedlungsgebiet. Bei der Begutachtung ist zunächst der Verkehrswert, also der Preis zu errechnen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre. Hierbei können die Argumente einer eventuellen späteren Wertsteigerung nicht unbeachtet bleiben, wenn auch ihre Kapitalisierung infolge des vagen Zeitpunkts der Ausführung überaus schwierig ist.

Bei immer besser werdendem Ausbau der Bundesstraße wird diese Straße noch mehr Verkehr auf sich ziehen, als sie heute schon hat. Das Wagnis, sie mit Ackerwagen und -geräten zu befahren, wird immer größer und schwieriger. Abgesehen

von der direkten Gefährdung von Mensch, Tier und Gerät, wirkt sich die Schadenshaftung auch in der Erhöhung der Prämie aus, welche die landwirtschaftliche Unfallberufsgenossenschaft von denen ihrer Mitglieder erhebt, die beim landwirtschaftlichen Betrieb gezwungen sind, die Bundesstraße zu kreuzen. Durch Erhöhung der Unkosten verringert sich die Rente, der Wert des ganzen Hofes sinkt ab. Bei der Ermittlung der „vollen“ Entschädigung kann dieses nicht unbeachtet bleiben.

Die verbleibenden Reststücke der zu begutachtenden Objekte werden jetzt und vorläufig auch noch längere Zeit landwirtschaftlich genutzt.

Deshalb sollen zunächst die für landwirtschaftlich genutzte Ländereien gezahlten tatsächlichen Preise betrachtet werden.

In der Tabelle auf Seite 70 sind die Preise — insgesamt 25 — des Jahres 1962 bis zum Januar 1963, die für landwirtschaftliche Einzelgrundstücke bezahlt wurden und geeignet erscheinen, ausgewertet worden.

Die Bewertung soll nach der bewährten Methode des Buches „Arnold, Bewertung landwirtschaftlicher Einzelgrundstücke“ (Hanseatische Verlagsanstalt GmbH Hamburg 1957) erfolgen. Hierbei sollen die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung als Ausgangsbasis benutzt werden. Es ist also der Faktor zu ermitteln, mit dem die sogenannten Ertragsmeßzahlen zu multiplizieren sind, um den landwirtschaftlichen Wert zu erhalten. Bekannt ist, daß die EMZ nicht direkt proportional zum Preis ist. Böden geringerer Bodengüte werden verhältnismäßig höher bezahlt, als nach ihrer Ertragsmeßzahl erwartet werden könnte.

Diese Tatsache ist in der Tafel 1 von Arnold auf Grund umfangreicher statistischer Untersuchungen ausgewertet. Es kommt also lediglich darauf an, mit Hilfe tatsächlicher Preise den Multiplikator zu ermitteln, mit dem der Wertfaktor der Tafel 1 von Arnold zu vervielfältigen ist, um das Preisniveau von H. richtig zu erfassen.

In der Spalte 9 der Tabelle sind die Preise ermittelt, die für eine Einheit der Ertragsmeßzahl gezahlt worden sind. Um diese miteinander in Beziehung zu bringen, sind sie mit Hilfe der Arnoldschen Tafelwerte (Spalte 10) auf die — an sich willkürlich gewählte — Bodengütezahl 60 reduziert worden nach der Formel Spalte 11 =

$$\frac{\text{Spalte 9} \times 85 \text{ (Wertfaktor für 60 der Tafel 1)}}{\text{Spalte 10}}$$

Als Mittel ergibt sich aus den 25 Kauffällen das Verhältnis Preis/Ertragsmeßzahl für ein Ackergrundstück mit der Gütezahl 60 zu $1,833 \pm 0,085$. Der Wertfaktor der Tafel 1 von Arnold beträgt für 60 (an sich für die durchschnittliche Betriebszahl der Gemeinde) 85. Somit ergibt sich der Multiplikator für H. z. Z. zu

$$\frac{183,3}{85} \pm \frac{8,5}{85} = 2,16 \pm 0,10.$$

Wie bei den großen Unterschieden nicht anders zu erwarten war, beträgt der mittlere Fehler etwa 5%.

Streng genommen hätten an jedem einzelnen Preise die vorliegenden Sonderverhältnisse (Form, innere und äußere Verkehrslage, Kulturartenverhältnis usw.)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Lfd. Nr.	Kartei Nr.	Ge- mar- kung	Grö- ße a qum	Entsags- maßzahl	Preis DM	EMZ a	Preis qum	Preis EMZ	Faktor Tafel 1	reduziert auf (EMZ= 60) Faktor 85	+ V	- 183	VV
1	940	O.	1 01 70	7 541	8.860	74	0,87	1,18	79	1 27	56		3136
2	942	O.	3 52 56	19 374	30.715	55	0,87	1,59	88	1 54	29		841
3	944	B.	4 88 54	38 242	78.166	78	1,60	2,05	78	2 24		41	1681
4	944 a	B.	2 33 28	14 514	16.796	62	0,72	1,16	84	1 17	66		4356
5	945	D.	75 00	3 961	7.500	53	1,00	1,89	90	1 79	4		16
6	946	D.	63 31	3 209	6.331	50	1,00	1,97	92	1 82	1		1
7	948	H.	86 12	5 580	10.679	65	1,24	1,91	82	1 98		15	225
8	949	H.	33 90	2 276	3.000	67	0,90	1,32	81	1 39	44		1936
9	951	H.	29 70	2 033	4.500	68	1,52	2,22	81	2 33		50	2500
10	952	H.	1 50 00	12 000	27.000	80	1,80	2,26	77	2 50		67	4489
11	953	O.	7 08 53	40 188	75.000	58	1,07	1,87	86	1 85		2	4
12	956	B.	91 12	5 038	5.467	55	0,60	1,09	88	1 05	78		6084
13	957	H.	1 35 36	7 572	17.850	56	1,32	2,39	87	2 34		51	2601
14	967	W.	1 35 64	6 185	10.000	46	0,74	1,62	95	1 45	38		1444
15	971	B.	62 36	3 894	7.000	62	1,12	1,80	84	1 82	1		1
16	975	L.	36 80	2 208	3.500	60	0,95	1,59	85	1 59	24		576
17	977	A.	14 98	690	1.200	46	0,80	1,74	95	1 56	27		729
18	980	G.	55 42	4 642	7.000	84	1,26	1,51	77	1 67	16		256
19	985	H.	7 00 00	53 751	114.800	77	1,64	2,14	78	2 33		50	2500
20	992	W.	88 66	4 709	10.994	53	1,24	2,33	90	2 20		37	1369
21	993	C.	24 99	1 574	2.000	63	0,80	1,27	83	1 30	53		2809
22	995	B.	33 75	2 531	4.500	75	1,33	1,78	78	1 94		11	121
23	999	C.	1 05 81	6 288	14.673	60	1,40	2,34	85	2 34		51	2601
24	1002	H.	1 57 26	5 503	15.000	35	0,95	2,73	105	2 21		41	1681
25	1004	O.	2 38 56	16 335	33.398	68	1,40	2,04	81	2 14		31	961
										45,82 183,5	+ 437	447	42918

durch Zu- und Abschläge berücksichtigt werden müssen. Hiervon kann jedoch, abgesehen von der großen Unsicherheit, die jedem Preise an sich anhaftet, Abstand genommen werden, da unterstellt wird, daß nach dem Gesetz der großen Zahl bei Mittelung sich etwa der Normalfall ergeben dürfte.

Nach diesen allgemeinen Vorbereitungen kann zur Bewertung vorliegenden Falles selbst geschritten werden. Es bedürfen der Berücksichtigung:

1. Äußere Verkehrslage

Molkerei liegt in H.: Abholung von Sammelstellen bzw. ab Hof in R.

Verladebahnhof: Güterbahnhof H.

Zuckerfabriken: a) E — Treckertransport
b) N — Bahnversand

Absatzgebiet für leichtverderbliche Erzeugnisse: H., daher Gemüsebau möglich. Die äußere Verkehrslage ist als günstig anzusehen: Zuschlag gemäß Arnold Tafel 8: 5%.

2. Innere Verkehrslage

Vom Ortsrand beträgt die Entfernung zum

Flurstück 2/1 720 m Kunststraße = 500 m Rechnungsentfernung

Flurstück 4/1 360 m Kunststraße = 250 m Rechnungsentfernung

Flurstück 19/1 360 m Kunststraße = 250 m Rechnungsentfernung

Damit ergibt sich nach Arnold Tafel 10

Flurstück 2/1 Ackerzahl = 80: 6% Zuschlag

Flurstück 4/1 Ackerzahl = 80: 11% Zuschlag

Flurstück 19/1 Ackerzahl = 69: 13% Zuschlag

3. Kulturartenverhältnis

In R. beträgt der Grünlandanteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche nach der Begriffsbestimmung des § 146 des BBauG und des § 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. 7. 1961 14%, der des Ackers 86%. Nach Tafel 6 von Arnold ist ein Abschlag von ca. 1% anzubringen.

4. Bodenartenverhältnis (Tafel 3—5 von Arnold) braucht nicht berücksichtigt zu werden, da extrem schwere, leichte oder Moorböden nicht zu bewerten sind.

5. Lohnniveau

entspricht dem der Hildesheimer Gegend.

6. Formverschlechterung:

Die Stammflurstücke 2 und 4 erleiden keine Formverschlechterung durch Abtrennung eines Streifens zur Straße. Ihre Bewirtschaftungsweise wird nicht geändert.

Das Flurstück 97/19 jedoch, das bisher nur eine Größe von 0,6948 ha hatte, wurde um 444 qm = 6,3% kleiner. Die an sich schon geringe Breite von 40 m verringert sich weiter um über 2,5 m. Der Wertabfall ergibt sich nach Tafel 15 (Arnold)

bisherige Größe 0,695 ha bei Wertzahl 69: 12,5% Mehraufwand
neue Größe 0,651 ha bei Wertzahl 69: 13,5% Mehraufwand

Der Wertabfall beträgt also rund 1% des Wertes des Reststücks von 6504 qm.
Dieser ist zusätzlich zu vergüten.

7. Betriebsgrößenverschlechterung

Vom R.schen Hof (93 ha) werden 1260 qm entnommen. Dies spielt zwar an sich bei dieser Betriebsgröße noch keine ausschlaggebende Rolle. Jedoch muß berücksichtigt werden, daß alle landwirtschaftlichen Betriebe in R. bereits früher durch Landabgabe verkleinert worden sind und auch weiter durch Inanspruchnahme durch die öffentliche Hand und infolge Wachsens der Stadt H. durch Gestellung von Bauland immer weiter geschmälert werden, bis der vorhandene Bestand an totem und lebendigem Inventar nicht mehr das richtige wirtschaftliche Verhältnis zum bewirtschafteten Lande hat. Letzten Endes werden alle landwirtschaftlichen Betriebe in R. dem Sog der Stadt erliegen. Je kleiner ein Betrieb ist, umso stärker ist der Einfluß einer Landabgabe auf den erzielbaren Reinertrag. Ersatzland ist in R. nicht zu kaufen.

Nach Tafel 13 von Arnold ergibt sich für den

R.schen Betrieb —	Größe 92,8 ha, Betriebszahl 70 Wertziffer 89 110
	Größe 80,0 ha, Betriebszahl 70 Wertziffer 83 380
	auf 12,8 ha Differenz 5 730

Somit für 1260 qm = 57 DM x 2,16 = 124 DM Entschädigung.

Vom B.schen Betrieb — Größe 40 ha, Betriebszahl der Gemeinde 70 — werden 556 qm abgegeben

Tafel 13 von Arnold Wertziffer 51 430 für 40 ha
Wertziffer 46 870 für 35 ha
Differenz 4 560 für 5 ha

Somit für 556 qm = 51 DM x Multiplikator 2,16 = 110 DM.

Für den S.schen Betrieb ergibt sich

— Größe 3,97 ha Abgabe 444 qm — durch Interpolation, da die graphische Tafel hierfür nicht ausreicht, rd. 90 DM.

Bewertung

1. Flurstück 2/1 (B) = 556 qm groß

Ackerzahl 80, Betriebszahl 70, Wertfaktor 80, Multiplikator 2,16
Äußere Verkehrslage + 5% 80 + 8 = 88 Berichtigte Ackerzahl
Innere Verkehrslage + 6% 88 x Wertfaktor x Multiplikator
Kulturartenverhältnis — 1% = 88 x 80 x 2,16 = 1,52 DM/qm
+ 10% = rein landwirtschaftlicher Wert

Ermittlung der Entschädigung:

Als Erfahrungszuschlag bei der Abgabe für Zwecke der öffentlichen Hand sind 50% des landwirtschaftlichen Wertes anzusetzen. Somit ergibt sich

landwirtschaftlicher Wert	1,52	DM/qm
50 % Zuschlag (s. oben) bei Abgabe an öffentliche Hand	0,76	DM/qm
20 % Zuschlag f. künft. evtl. bessere Ausnutzung f. Bauzwecke	0,304	DM/qm
Ernteaussfall	0,25	DM/qm
10 % Ausgleich für die Erhöhung der Gefährdung durch den besseren Straßenausbau	0,152	DM/qm
Betriebsgrößenverschlechterung 110 DM	0,196	DM/qm
556 qm	3,18	DM/qm
Insgesamt 556 x 3,18 = 1768 DM		

2. Flurstück 4/1 (R) = 1260 qm

Ackerzahl 80, Betriebszahl 70, Wertfaktor 80, Multiplikator 2,16

Äußere Verkehrslage + 5 % 80 + 15 % = 80 + 12 = 92 Berichtigte
Ackerzahl

Innere Verkehrslage + 11 %

Kulturartenverhältnis — 1 % 92 x 80 x 2,16 = 1,59 DM/qm

+ 15 % = rein landwirtschaftlicher Wert

landwirtschaftlicher Wert	1,590	DM/qm
50 % Erfahrungszuschlag (öffentliche Hand)	0,795	DM/qm
20 % für evtl. bessere Bauausnutzung	0,318	DM/qm
Ernteaussfall	0,25	DM/qm
10 % Gefährnisausgleich	0,159	DM/qm
Betriebsgrößenverschlechterung 124,— DM	0,098	DM/qm
1260 qm	3,21	DM/qm
Insgesamt 1260 qm x 3,21 DM/qm = rd. 4045 DM		

3. Flurstück 19/1 (S) 444 qm groß

Ackerzahl (durchschnittlich) 69, Betriebszahl 70, Wertfaktor 80, Multiplikator 2,16

Äußere Verkehrslage + 5 % 69 + 17 % = 69 + 12 = 81

Innere Verkehrslage + 13 %

Kulturartenverhältnis — 1 % 81 x 80 x 2,16 = 1,40 DM/qm

+ 17 %

landwirtschaftlicher Wert	1,40	DM/qm
50 % Zuschlag wegen Abgabe an öffentliche Hand	0,70	DM/qm
20 % Zuschlag wegen evtl. besserer Bauausnutzung	0,28	DM/qm
Ernteaussfall	0,25	DM/qm
10 % Gefährnisausgleich	0,14	DM/qm
Formverschlechterung 6504 x 1,40	0,205	DM/qm
444 x 100		
Betriebsgrößenverschlechterung 90,00	0,203	DM/qm
444	3,18	DM/qm
Insgesamt 444 x 3,18 = 1412 DM		

Ermittlung des Verkehrswertes eines Erbbaugrundstücks

Von Oberregierungsvermessungsrat Professor Dr. Engelbert,
Regierung Hannover

Die zur Ermittlung von Grundstückswerten eingesetzten Gutachterausschüsse haben in zunehmendem Maße Werte von Grundstücken zu ermitteln, die mit Erbbaurechten belastet sind, weil die Grundstückseigentümer den Erbbauzins den erhöhten Grundstückswerten anpassen wollen. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit einem solchen Fall.

Der Gutachterausschuß beim Landkreis H. hat in der Sitzung vom 13. 6. 1963 den Verkehrswert für den Grund und Boden eines Erbbaugrundstücks in der Gemeinde B. mit 14,— DM/qm festgestellt. Da mehrere Kaufpreise aus den letzten Jahren für vergleichbare Grundstücke in der Nachbarschaft vorlagen, konnte dieser Wert nach dem Vergleichswertverfahren einfach ermittelt werden.

Die Erbbauberechtigte, eine Wohnungsbaugenossenschaft, ist mit dieser Bewertung nicht einverstanden. Nach ihrer Auffassung ist das betreffende Erbbaugrundstück unverkäuflich, weil es mit zinslosen öffentlichen Mitteln im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues bebaut ist und weil es sich um Wohnungen mit preisgebundenen Mieten (Nutzungsgebühren) handelt, die eine Rendite, wie sie von Käufern bebauter Grundstücke üblicherweise erwartet werden, nicht zulassen. Hieraus wird gefolgert, daß es für dieses bebaute Grundstück keinen „Verkehrswert“ im Sinne des Bundesbaugesetzes gibt. Im übrigen hält die Erbbauberechtigte aber die Höhe des geschätzten Grundstückswertes für baureifes Land in der betreffenden Gegend für angemessen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der angeschnittenen Fragen hat sich der Gutachterausschuß beim Landkreis H. in seiner Sitzung am 25. Juni 1963 erneut mit der Bewertung des Erbbaugrundstücks beschäftigt. Er sah sich aus folgenden Gründen nicht in der Lage, von dem in seiner Beratung vom 13. 6. 1963 ermittelten Wert abzugehen:

1. Der vom Gutachterausschuß ermittelte Wert beruht auf Preisen aus der näheren Umgebung des zu bewertenden Objektes, für die gleichartige oder ähnliche Bedingungen gegeben sind. Für Wohngebiete gleicher Nutzungsmöglichkeiten in B., bei denen die angeführten Voraussetzungen (sozialer Wohnungsbau, öffentliche Förderung usw.) nicht vorliegen, liegen die Grundstückspreise wesentlich höher.
2. In dem Erbbauvertrag vom 27. 6. 1956 wurden dem Erbbauzins offensichtlich echte Verkehrswerte zugrunde gelegt. Die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie in der Gegenvorstellung der Erbbauberechtigten dargelegt werden, haben sich inzwischen nicht geändert.
3. In dem zu 2. genannten Erbbauvertrag ist gesagt, daß auf Wunsch einer der Vertragsparteien der Erbbauzins neu festgesetzt werden kann, wenn eine wesentliche Veränderung in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, insbesondere hinsichtlich der Grundstückspreise eintritt.

Die Beförderung

Rechtsvorschriften und Grundsätze

Von Oberregierungsrat Hölper, Nieders. Ministerium des Innern

I. Allgemeines

Die neuen beamten-, laufbahn- und besoldungsrechtlichen Vorschriften in Niedersachsen, die zugleich die alten aufheben, und der Verzicht auf ein Allgemeines Dienstalter (ADA) im Bereich der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung haben offenbar Anlaß zu Zweifeln und Unklarheiten darüber gegeben, nach welchen Rechtsvorschriften und Grundsätzen ein Beamter befördert werden kann. Nachstehend sollen diese zusammenfassend in der gebotenen Kürze dargestellt und erläutert werden, soweit es für die Beamten der Vermessungs- und Katasterverwaltung bedeutsam erscheint.

II. Beamten- und laufbahnrechtliche Vorschriften

Die Beförderung ist ein Unterfall der Ernennung, und zwar eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 NBG, § 7 Abs. 1 NLVO). Eine Stellenhebung oder die nach der Besoldungsordnung zulässige Einstufung desselben Amtes in eine höhere Besoldungsgruppe ist keine Beförderung. Einer Beförderung steht es jedoch gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird (§ 7 Abs. 1 NLVO). — Beispiel: Einem Beamten der Bes.-Gr. A 13 wird ein Amt der Bes.Gr. A 13a übertragen, wobei es hier dahingestellt bleiben mag, ob es zweckmäßig und wünschenswert ist, in einzelnen Verwaltungszweigen im Gegensatz zur allgemeinen und inneren Verwaltung solche Ämter überhaupt einzurichten oder bestehen zu lassen —.

Ein Beamter darf während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung (erste Verleihung eines Amtes) und in den letzten drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze nicht befördert werden. Unzulässig ist außerdem eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, wenn das bisherige Amt zu durchlaufen war. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden (§ 14 Abs. 1 NBG). Ob ein Amt im regelmäßigen Beförderungsturnus zu durchlaufen ist, bestimmt die für die Ordnung der Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen (§ 7 Abs. 2 NLVO), wobei der Landespersonalausschuß mitzuwirken hat (§ 119 Abs. 3 Nr. 1 NBG). Hierüber ist zwar z. Z. noch nichts bestimmt worden, aus der amtlichen Begründung zu § 14 NBG ergibt sich aber, daß ein Beamter unmittelbar aus einem Amt der Bes.Gr. A 13 in ein solches der Bes.Gr. A 14 befördert werden kann. Er kann aber zunächst in ein Amt der Bes.Gr. A 13a befördert werden; eine weitere Beförderung in ein Amt der Bes.Gr. A 14 ist dann auch schon vor Ablauf eines Jahres möglich. Dasselbe regelten bereits die Erläuterungen zu den inzwischen aufgehobenen Reichsgrundsätzen über die Anstellung, Einstellung und Beförderung der Beamten vom 4. 9. 1937 (RMBlV. S. 1453). Der Landespersonalausschuß kann — verwaltungsüblich und auch notwendig auf Antrag der obersten Dienstbehörde — Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit, in den letzten drei

Jahren vor Erreichen der Altersgrenze und innerhalb eines Jahres nach der letzten Beförderung sowie dem Verbot der Sprungbeförderung zulassen (§§ 14, 119 Abs. 1 Nr. 1 NBG). Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung in den letzten drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze werden in der Regel jedoch nur zugelassen, wenn die entsprechenden Planstellen im Haushalt neu herausgebracht worden sind und der Beamte das höhere Amt seit längerem wahrgenommen hat, oder wenn außergewöhnliche Gründe vorliegen. Dabei wird ein strenger Maßstab angelegt. Hiermit sollen sogenannte Gefälligkeitsbeförderungen und auch vorzeitige Beförderungen von Beamten, die noch nicht über die erforderlichen Erfahrungen verfügen, vermieden werden. Solche Beförderungen lassen sich auch aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 87 NBG) nicht herleiten.

§ 14 Abs. 2 NBG bestimmt übereinstimmend mit der Rechtsprechung deklaratorisch, daß ein Rechtsanspruch auf Beförderung nicht besteht. Ein Anspruch kann auch nicht hergeleitet werden, wenn ein Beamter längere Zeit eine höhere Funktion wahrgenommen hat. Jedoch sind Fälle denkbar, die einen Anspruch geben können, z. B. wenn einem Beamten rechtsverbindlich (und schriftlich) von der zuständigen Stelle eine Beförderung zugesichert worden ist. Wegen einer unterbliebenen Beförderung können unter bestimmten Voraussetzungen auch Schadenersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) hergeleitet werden. Die Fürsorgepflicht kann den der Ernennungsbehörde eingeräumten Ermessensspielraum darüber, ob ein Beamter für eine Beförderung geeignet ist, grundsätzlich nicht einengen, weil sie sich nur auf das bekleidete Amt bezieht. Allerdings kann eine andere Verletzung der Fürsorgepflicht, aus deren Folge ein Beamter nicht befördert worden ist, zu einem Anspruch auf Schadenersatz und Nachholung der Beförderung führen (z. B. Nichtbeförderung wegen Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft). Siehe auch Abschnitt V 3.

Die NLVO bestimmt in mehreren Fällen, daß der Beamte Dienstzeiten zurückzulegen hat, bevor er befördert werden darf. So kann ein Amt der Bes.Gr. A 11 oder A 12 erst verliehen werden, wenn der Beamte 35 Jahre alt ist und eine Dienstzeit von 8 Jahren zurückgelegt hat. Aufstiegsbeamten aus dem mittleren Dienst darf ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes nach erfolgreicher Einführungszeit und Bestehen der Aufstiegsprüfung erst verliehen werden, wenn sie sich in ~~einem Zeitraum von mindestens einem Jahr bewährt haben. Im höheren Dienst~~ kann ein Amt der Bes.Gr. A 14 erst verliehen werden, wenn der Beamte eine Dienstzeit von drei Jahren zurückgelegt hat. Ein höheres Amt in dieser Laufbahngruppe kann erst übertragen werden, wenn der Beamte 35 Jahre alt und eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat; für oberste Dienstbehörden gilt darüber hinaus noch Besonderes. Der Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst, soweit er gesetzlich oder wegen der Eigenart der Laufbahn nicht unzulässig ist, und die Beförderung in ein Eingangsamt dieser Laufbahn setzen voraus, daß sich der Beamte in einem Beförderungsamte befindet, eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren zurückgelegt hat, nicht älter als 58 Jahre ist, nach einer Einführungszeit die Aufstiegsprüfung abgelegt hat und nach Fähigkeiten, Leistungen und Persönlichkeit geeignet ist. Auf die Aufstiegsprüfung kann verzichtet werden, wenn der Beamte seine Laufbahn durchlaufen hat, also ein Amt der Bes.Gr. A 11 oder A 12 innehat, und mindestens 45 Jahre alt ist. Ausnahmen von Mindestzeit und -alter sind zulässig. Die Dienstzeiten in diesem Sinne rechnen von der ersten Ver-

Laufbahn

←
Dienstverpflichtung des gehobenen Dienstes bewährt haben, diese Bewährungszeit soll 1 Jahr nicht überschreiten, wenn Kleinbahnposten sind und diese bewahrt hat.

leihung eines Amtes in der Laufbahngruppe oder vom Ablauf der Probezeit an.

Sind Beförderungen entgegen den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen worden, so sind sie doch rechtswirksam und können weder widerrufen noch zurückgenommen werden. Bei Verstößen haftet der verantwortliche Beamte und ist außerdem disziplinar zu belangen. Eine Beförderung ist jedoch nichtig, wenn sie von einer sachlich nicht zuständigen Stelle ausgesprochen oder eine gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung (Landespersonalausschuß oder Aufsichtsbehörde) mißachtet worden ist. Diese Fälle können jedoch nachträglich bestätigt oder durch Zustimmung geheilt werden (§ 18 Abs. 1 und 2 NBG). Die Gründe, die zwingend oder fakultativ zur Rücknahme einer Ernennung (Beförderung) führen, zählt §19 NBG auf.

III. Haushaltsrechtliche Vorschriften

Zu beachten sind ferner haushaltsrechtliche Vorschriften. Die noch in § 28 Abs. 2 DBG für die Ernennung (Beförderung) geforderte Planstelleneinweisung kennt das NBG nicht mehr. Der Grundsatz einer strengen Trennung beamtenrechtlicher und haushaltsmäßiger Gesichtspunkte steht dem entgegen, zumal es auch bisher keine beamtenrechtlichen Folgen zeitigte, wenn diese Vorschrift verletzt worden war. Der in die RHO eingefügte § 36 b bestimmt daher, daß ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden darf. Wer befördert wird, kann mit Wirkung vom 1. des Monats, in dem die Beförderung wirksam geworden ist (Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder ein späterer in der Urkunde bezeichneter Tag — § 16 NBG) in die entsprechende Planstelle eingewiesen werden; er kann mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichwertigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war. Von diesem Zeitpunkt an erhält er die Dienstbezüge nach dem Beförderungssamt (§ 3 Abs. 2 LBesG). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll hier aus Vereinfachungsgründen immer zum 1. eines Monats eingewiesen werden (RdErl. des Nds.FinM vom 24. 9. 1959 (Nds. MBl. S. 687 — GültL FinM 31/15). Verstöße gegen diese haushaltsrechtliche Vorschrift beeinträchtigen zwar nicht die Stellung des beförderten Beamten, ziehen aber Regreßansprüche und Disziplinarmaßnahmen des für die Beförderung verantwortlichen Beamten nach sich.

IV. Funktionsgerechte Besoldung

Wenn man die Beförderung behandelt, muß man auch die Vorschrift des § 21 Abs. 2 LBesG erwähnen. Danach erhält ein Beamter, wenn er die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahrnimmt, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, nach Ablauf von einem Jahr, wenn die Planstelle frei war und ist, eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage. Sie beträgt den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und der der höheren. Diese Stellenzulage ermöglicht eine funktionsgerechte Besoldung und kommt im Ergebnis einer, wenn auch zeitlich ggf. befristeten, Beförderung gleich. Auf die Voraussetzungen für diese Stellenzulage soll jedoch hier nicht näher eingegangen werden.

V. Beförderungsgrundsätze

1. Eignung, Befähigung, fachliche Leistung

Der Beförderungsparagraph 14 des NBG enthält selbst keine Grundsätze, nach denen ein Beamter befördert werden kann. Nach § 8 der aufgehobenen Reichsgrundsätze vom 14. 10. 1936 konnte nur der Beamte befördert werden, der neben restloser Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach seinen dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht; das allgemeine Dienstalter (ADA) allein rechtfertigte eine Beförderung in keinem Fall. Wenn auch eine Verweisung auf § 8 NBG in § 14 NBG fehlt, so muß doch der Grundsatz des § 8 für Beförderungen maßgebend sein, da die Beförderung eine Ernennung ist. Hiernach sind also Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Überzeugung, seiner Herkunft oder seiner Beziehungen wegen bevorzugt oder benachteiligt werden (sachwidrige Kriterien). Verletzung des Gebots, den Beamten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu befördern, und des Verbots der Beförderung nach sachwidrigen Kriterien wären ein Dienstvergehen. Es soll also allgemein und ausnahmslos eine objektive Auslese unter Ausschaltung jeglicher sachwidriger Gesichtspunkte getroffen werden.

2. Das Amt und sein Inhalt

Eine Beförderung im beamtenrechtlichen Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 NBG ist die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem (höherem) Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung, wobei bestimmte Verleihungen ohne Änderung der Amtsbezeichnung einer Beförderung gleichstehen. Das Amt als Inbegriff von Funktionen muß in der Besoldungsordnung aufgeführt sein und darf nur mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Den Ämtern entsprechende Planstellen müssen im Haushaltsplan ausgebracht sein (§§ 11 a, 36 RHO). Daraus folgt: auch wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen, die unter dem Sammelbegriff der Bewährung zusammengefaßt werden können, für eine Ernennung vorliegen und damit der Beamte einer Beförderung würdig ist, muß ein konkretes höheres in der Besoldungsordnung enthaltenes Amt vorhanden und eine entsprechende Planstelle frei und besetzbar sein. Die Planstellen der einzelnen Besoldungsgruppen können auf Grund eines sogenannten Stellenschlüssels (Vomhundertsatz) oder nach einer Dienstpostenbewertung im Haushaltsplan ausgebracht werden. Wegen der besonderen Schwierigkeiten, die mit einer Bewertung der einzelnen Dienstposten, besonders aus verschiedenen Verwaltungszweigen, verbunden sind, neigt man mehr und mehr dazu, die Planstellen (abgesehen von bestimmten Spitzenstellen) in Vomhundertsätzen (Stellenschlüssel) für die einzelnen Laufbahngruppen und möglichst für alle Verwaltungszweige gleichmäßig aufzuteilen. Im Rahmen der danach bewilligten Planstellen ist es Aufgabe der Verwaltung, diese Planstellen nach ihrem Amtsinhalt auf Grund einer sachgemäßen Dienstpostenbewertung auf die einzelnen Dienststellen zu verteilen. Dies geschieht mit dem Organisations- und Stellenplan. Dieser ist daher nichts weiter als ein echter Stellenverteilungsplan. Das gleiche gilt für den Kassenanschlag (Stellenplan), mit dem die bewilligten Stellen auf die nachgeordneten Behörden zur Bewirtschaftung verteilt werden (§§ 13, 14 RHO, § 56 RWB).

Eine Beförderung setzt also in jedem Falle, was vielfach übersehen wird, zunächst voraus, daß der Amtsinhalt erfüllt ist, bevor die persönlichen Voraussetzungen, nämlich Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, für das höhere Amt geprüft werden. Kriterien für den Amtsinhalt sind:

1. Vorbildung, Ausbildung und Erfahrung, die zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung des Amtes (Dienstpostens) erforderlich sind (subjektive Funktionsmerkmale), z. B. ob der Dienstposten mit einem Beamten des gehobenen oder des höheren Dienstes zu besetzen ist, welche Erfahrungen bei anderen Behörden vorliegen müssen oder welche speziellen Erfahrungen und Kenntnisse erforderlich sind. Unter Vorbildung ist beamtenrechtlich die allgemeine oder besondere Schulbildung und unter Ausbildung die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Laufbahnprüfung als Nachweis einer bestimmten Befähigung zu verstehen.
2. Umfang, Bedeutung und Schwierigkeitsgrad des Dienstpostens. Unter diese objektiven Funktionsmerkmale sind z. B. in den Laufbahngruppen des höheren und gehobenen Dienstes einzuordnen:
 - a) die Art der Tätigkeit, nämlich ob es sich um eine aufsichtsführende, leitende, anweisende, beaufsichtigende, vorbereitende oder ausführende Tätigkeit handelt;
 - b) das Maß an Entscheidungsbefugnis, abgestuft nach dem Grade der Verantwortung und der Selbständigkeit;
 - c) die Bedeutung des Aufgabenbereichs im Vergleich zu anderen, vergleichbaren Beamtenstellen der betreffenden Verwaltung.

Bei der Stellenbewertung ist zunächst festzuhalten, daß sie nicht nach persönlichen Tätigkeitsmerkmalen vorzunehmen ist, sondern abhängig ist von den angeführten objektiven sachlichen Anforderungen, die von dem Dienstherrn an das betreffende Amt gestellt werden. Der Beamte hat keinen klagbaren Anspruch auf Besoldung etwa nach Tätigkeitsmerkmalen wie der Angestellte im öffentlichen Dienst. Allenfalls kann er unter bestimmten Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 LBesG eine Stellenzulage erhalten (vgl. Abschn. IV). Die Bewertung des Dienstpostens (Amtes) ist daher auch unabhängig von der persönlichen (vermeintlichen oder tatsächlichen) Leistung des Beamten.

Sachliche Merkmale für die Bewertung der Anforderungen an das konkrete Aufgabengebiet (Amt) sind im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung z. B.:

a) im höheren Dienst

Dezernatsleitung, Größe eines Katasteramtes nach Aufgabenkreis und Personal, Disziplinarvorgesetzter, Behördenleiter, Umfang der übertragenen personalrechtlichen Befugnisse, Prüfungs- und Koordinierungsbefugnisse gegenüber anderen Vermessungsstellen, Schwierigkeitsgrad und Umfang des Geschäftskreises (u. a. Beteiligung an der Grundlagenvermessung und an topographischen Vermessungen), besondere Aufgaben;

b) im gehobenen Dienst

Geschäfts- oder Büroleitung, Größe des Katasteramtes, Vertretung des Behördenleiters, Sachgebietsleiter, Zahl der unterstellten Kräfte, nach dem Schwierigkeitsgrad der Arbeiten besonders herausgehobene Aufgaben als Sachbearbeiter

(Meßtruppführer) im Außendienst, Sachbearbeitung bei Aufsichtsbehörden, Verantwortungs- und Anweisungsbefugnis, Umfang des Zeichnungsrechts;

c) im mittleren Dienst

Hier wird in der Regel nur bei dem Amt eines Hauptsekretärs (Bes.Gr. A 8) von einem gewissen Stelleninhalt auszugehen sein. Es muß sich um ein Amt handeln, das Funktionen enthält, die der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes nahe kommen.

Als Hilfsmittel für die Bewertung dienen der Gliederungsplan der Behörde, der Geschäftsverteilungsplan und die ausgewerteten Jahresberichte.

3. Die Auslese

Sind die objektiven Merkmale für eine Beförderung gegeben, so ist zu prüfen, ob die persönlichen Voraussetzungen nach § 8 NBC, wonach die Auslese und die Ernennung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen sind, vorhanden sind. Diese maßgebenden Grundsätze sind bereits in Art. 33 GG verfassungsrechtlich verankert. Er bestimmt damit, daß die Beförderung nach dem Leistungsprinzip vorzunehmen ist. Grundlage für diese Beurteilung und Prüfung sind die Personalakten und die dienstlichen Beurteilungen des Beamten (§§ 45, 46 NLVO).

Die Befähigung für das Beförderungsamt erwirbt der Laufbahnbeamte durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 10 Abs. 1 NLVO) sowie durch die Bewährung in der Praxis auf seinem bisherigen Dienstposten. Mit heranzuziehen sind auch die Ergebnisse der abgelegten Prüfungen. Ob ein Beamter für eine Beförderung (für das höhere Amt) geeignet ist, hängt von vielen Umständen persönlicher und sachlicher Art ab, von Persönlichkeit, geistiger Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, hervortretenden Eigenschaften als Vorgesetzter, von seinem Verhältnis zu den Mitarbeitern, von Einfühlungsvermögen, Verhandlungsgeschick, Initiative, Arbeitsverhalten, Urteilsfähigkeit, Ausdruck in Wort und Schrift, fachlichen sowie Verwaltungs- und Rechtskenntnissen, Organisationstalent und bisherigen Berufserfahrungen sowie von seiner dienstlichen und außerdienstlichen Führung, dem sozialen Verhalten und auch von seiner körperlichen und seelischen Leistungsfähigkeit. Die Anforderungen sind abzustufen nach dem Amt (vgl. V 2), das dem Beamten übertragen werden soll. Unter fachlichen Leistungen sind solche zu verstehen, die der Beamte in seinem bisherigen Amt gezeigt, und wie er sich dort bewährt hat. Die fachlichen Leistungen, die für eine Beförderung mit ausschlaggebend sind, müssen über das mindestens zu erwartende Maß erheblich hinausgehen. Die unter den Begriffen der Befähigung, Eignung und fachlichen Leistung gesehenen Kriterien müssen besonders hervortreten, so daß die Stelle, die über die Beförderung entscheidet, davon ausgehen kann, daß der Beamte auch das höhere Amt voll ausfüllen wird.

Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und der fachlichen Leistung durch die Ernennungsbehörde wird sich in der Regel auf das Urteil des Dienstvorgesetzten zu stützen haben. Es sollte erwartet werden können, daß es objektiv gehalten und ein wahres Bild gibt. Die Beurteilung ist ein Akt wertender Erkenntnis des Dienstherrn. Hier ist kein Tatbestand unter eine gesetzliche Vorschrift zu subsumieren. Die Ernennungsbehörde hat einen Beurteilungsspielraum, ist aber nicht ermessens-

frei. Die Beurteilung der Bewährung (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit dahin, ob die Verwaltung den Begriff der Bewährung verkennt, ob sie von einem unrichtigen Tatbestand ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat. Die fachlichen Erwägungen, die zu der Beurteilung geführt haben, können nicht Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfung sein.

Für das Amt eines Dezernenten, Behördenleiters oder geschäftsleitenden Beamten reichen, worauf besonders hinzuweisen ist, überdurchschnittlich fachliche technische Kenntnisse und Leistungen allein nicht aus; vielmehr wird auch auf besondere Leistungen auf den Gebieten der Verwaltung, der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung, des Personalwesens und der Organisation, jedenfalls für den Bereich der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Wert zu legen sein.

Bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung kann die Festsetzung eines allgemeinen Dienstalters (ADA), das gesetzlich nicht gefordert wird, bedeutsam für die Reihenfolge von Beförderungen sein. Um dem Leistungsprinzip gegenüber dem Anciennitätsprinzip in einer noch überschaubaren Verwaltung den unbedingten Vorrang einzuräumen, ist jedoch für die Beamten der Vermessungs- und Katasterverwaltung von der Festsetzung eines ADA abgesehen worden.

VI. Amt und Leistungsvermögen

Die Ausführungen lassen erkennen, daß neben den beamten- und haushaltsrechtlichen auch organisatorische Voraussetzungen bei einer Beförderung gegeben sein müssen. Selbst ein nach Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung vollbefähigter Beamter kann nicht mit einer Beförderung rechnen, wenn das Amt, das er innehat, nach seinem Amtsinhalt nicht einer Beförderungsstelle entspricht. Er wird, wenn sein Amt nicht im Rahmen eines besseren Stellenschlüssels auf Grund der Dienstpostenbewertung gehoben wird, nur dann befördert werden können, wenn er auf einem anderen Dienstposten verwendet, d. h. ihm ein anderes (höheres) Amt bei derselben oder einer anderen Behörde übertragen werden kann. Andererseits kann er (von der Möglichkeit des § 10 Abs. 1 Satz 3 LBesG und der Versetzung im disziplinargerichtlichen Verfahren abgesehen), auch wenn er es wünscht und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, nicht in ein Amt versetzt werden, das seinem Amtsinhalt nach nicht seinem bisherigen Amt entspricht. Allerdings gehört es zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn, den Beamten so zu verwenden, wie es seiner Befähigung, Eignung und fachlichen Leistung entspricht.

Abkürzungen:

- NBG: Nieders. Beamten-gesetz vom 14. 7. 1960 (Nieders. GVBl. S. 145) i. d. F. des Gesetzes vom 21. 12. 1962 (Nieders. GVBl. S. 279)
NLVO: Nieders. Laufbahnverordnung vom 18. 7. 1961 (Nieders. GVBl. S. 171)
LBesG: Besoldungsgesetz für das Land Niedersachsen i. d. F. v. 1. 5. 1963 (Nieders. GVBl. S. 310)
RHO: Reichshaushaltsordnung
RWB: Reichswirtschaftsbestimmungen

Prüfungsaufgaben

aus der Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Fachrichtung: Vermessungs- und Katasterverwaltung

Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst

Aufgabe Nr. 1

Prüfungsfach: Vermessungstechnik

Sachverhalt: Bei einer Straßenregulierung in Verbindung mit einer großen Fortführungsvermessung wurde der aus der Skizze ersichtliche Polygonzug gelegt. Die Strecke zwischen den Polygonpunkten 432 und 433 konnte wegen des Flusses nicht direkt gemessen werden.

Aufgabe: Es sind die Gauß-Krüger-Koordinaten des Polygonzuges zu berechnen.

Hilfsmittel: Doppelrechenmaschine, Funktionstafel neuer Teilung, Verm.-Vordrucke 5, 8, 14 und 19.

Lösungsfrist: 5,5 Stunden.

Siehe Skizze Seite 83

Aufgabe Nr. 2

Prüfungsfach: Kartentechnik

Aufsatz

Thema: Es sind die Reproduktionsverfahren zu schildern, die für die Herstellung und Fortführung von Flurkarten verwendet werden können.

Hilfsmittel: keine.

Lösungsfrist: 2 Stunden.

Aufgabe Nr. 3

Prüfungsfach: Liegenschaftskataster

Sachverhalt: Durch eine Fortführungsvermessung sind die in der Skizze dargestellten Flurstücke

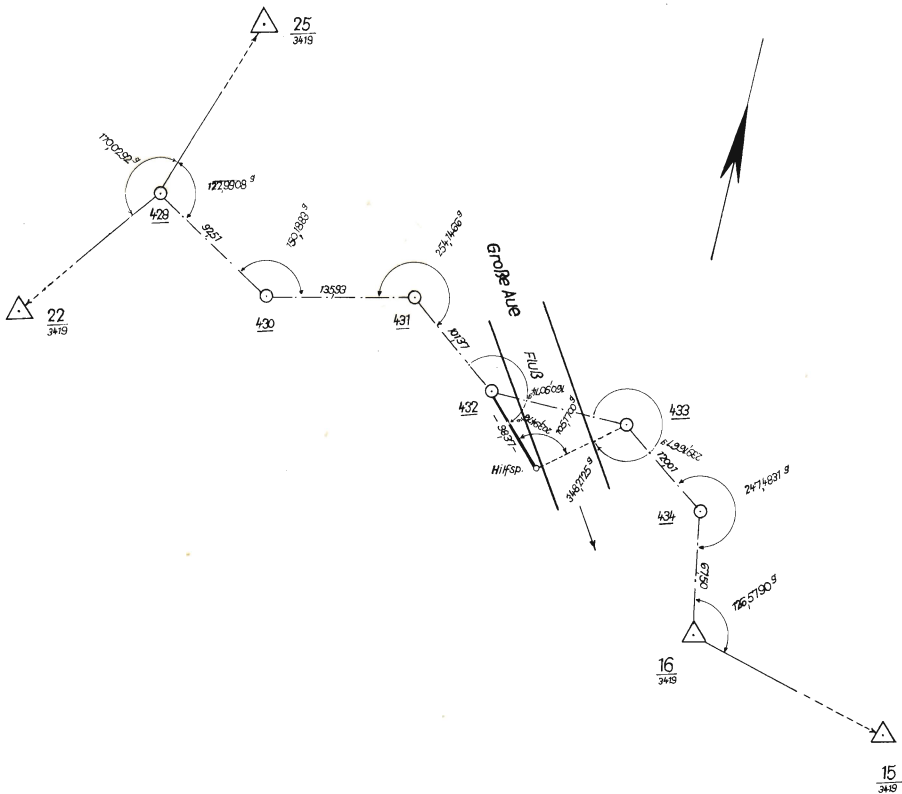
44/2 der Flur 4 von Thüste

1/2 der Flur 3 von Weenzen und

1/3 der Flur 3 von Weenzen

entstanden. Es handelt sich um einen Grenzausgleich. Die erforderlichen gegenseitigen Auflassungen sind beurkundet worden. Die alte, mehrfach geknickt verlaufende Eigentumsgrenze ist die Gemeindebezirksgrenze. Es wäre zweckmäßig, die Gemeindebezirksgrenze in die Lage der neuen Eigentumsgrenze zu bringen.

Siehe Skizze Seite 84



Gegeben:

Koordinaten		
	34	58
15/3419	59 809,67	30 029,75
16/3419	57 309,61	30 585,08
22/3419	55 184,66	28 760,14
25/3419	56 815,63	30 933,05
428	56 790,37	30 805,05

Die Winkelmessung wurde mit einem Jena Theo 030, die Streckenmessung mit einem 20-m-Rollband ausgeführt.

- Aufgabe:
1. Wie kann das Katasteramt an der erforderlichen Umgemeindung, die für das Katasteramt wünschenswert ist, mitwirken?
 2. Es ist der hierfür erforderliche Schriftwechsel zu entwerfen.
 3. Wie wird die Umgemeindung rechtskräftig und auf Grund welcher Unterlagen wird das Kataster fortgeführt?

Hilfsmittel: keine.

Lösungsfrist: 2,5 Stunden.

Aufgabe Nr. 4

Prüfungsfach: ⁴ Gesetzeskunde u. a., Staats- und Verwaltungskunde

Aufsatz

Thema: Die Laufbahnen der Beamten in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und die dazu erforderliche Vor- und Ausbildung nach der Niedersächsischen Laufbahnverordnung und den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Hilfsmittel: Keine.

Lösungsfrist: 3 Stunden.

Aufgabe Nr. 5

Prüfungsfach: ⁵ Staatskunde u. a., Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Kostenwesen

Feldweg				
10,20 ar	8,30 ar 15	5,10 ar	2,60 ar	
Graben				
10,30 ar	12,00 ar	16 14,70 ar	17,20 ar	
Landstraße				
von A-Dorf				nach B-Dorf
9,50 ar	9,70 ar 17	10,20 ar	10,20 ar	

— · — · — = Trennstücksgrenzen (rot)

Sachverhalt: Nach einem Antrage vom 5. 12. 1961 sind die in obiger Skizze dargestellten Flurstücke 15, 16 und 17 — Eigentümer Müller, Franz — in 4 Trennstücke zu je 30,00 ar geteilt worden. Das im Westen gelegene Trennstück mit dem Haus ist für 24 000 DM und das daran anschließende Trennstück für 4500 DM verkauft worden. Die beiden übrigen Trennstücke sollen demnächst verkauft werden. Der Einheitswert für diese beiden Grundstücke zusammen beträgt etwa 2500 DM.

Als Vermessungsunterlagen haben 1 Lichtpause eines alten Handrisses (DIN A 3) und 2 Lichtpausen von neueren Fortführungsrisen (DIN A 4) gedient.

Die Vermessung ist vom Katasteramt durch einen Beamten und zwei Vermessungsgehilfen am 16., 17. und 18. letzten Monats ausgeführt worden. Am 16. mußte die Vermessung nach einer Arbeitszeit von 6 Stunden infolge Regens abgebrochen werden. Am 17. betrug die örtliche Arbeitszeit 9 Stunden. Am 18. ist die Vermessung nach 4 1/2 Stunden abgeschlossen und am selben Tag eine andere Vermessung mit 4 1/2 Arbeitsstunden begonnen worden.

Folgende Auslagen sind noch entstanden:

0,70 DM für 2 Hohlziegel

1,20 DM Postgebühren

Bei dem Katasteramt sind die Kosten eines Vermessungsgehilfen für einen halben Außentag mit 18,— DM, für einen vollen Außentag mit 36,— DM und für einen Außentag über 8 Stunden mit 40,— DM ermittelt worden.

Der Antragsteller hat einen Vorschuß von 891,— DM eingezahlt.

- Aufgabe:
1. Die Vermessungskosten einschließlich der Auflassungsschriften (1 Abzeichnung der Flurkarte DIN A 4 und 1 Auszug aus dem Veränderungsnachweis) sind abzurechnen.
 2. Welche Bedienstete der Vermessungs- und Katasterverwaltung können die Kostenrechnung gültig feststellen?
 3. Welche Bedienstete sind befugt, den Auszug aus dem Veränderungsnachweis und die Abzeichnung der Flurkarte zu unterschreiben?
 4. Welche Bedienstete dürfen den in dieser Angelegenheit etwa notwendigen Schriftwechsel von nicht grundsätzlicher Bedeutung führen?

Hilfsmittel: Verordnung über das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 29. 8. 1958 (Nds. GVBl. S. 169—175) in der Fassung vom 21. 11. 1961 (Nds. GVBl. S 327).

Lösungsfrist: 2 Stunden.

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannnt:

a) zum RVmR.:

RVmAss. Dr. Neisecke, KatA. Salzgitter 31. 7. 63

b) zu RVmAssess.:

AssVmD. Einfalt, KatA. Osterode 28. 5. 63

" Blömer, KatA. Cloppenburg 30. 5. 63

II. Beauftragt:

RVmR. HincK mit der Leitung des KatA. Einbeck 12. 8. 63

III. Versetzt:

RVmR. Patzschke v. KatA. Stade z. KatA. Fallingbostel
(unter gleichzeitiger Beauftragung mit der stellver-
tretenden Leitung dieses Amtes) 1. 5. 63

IV. In den Ruhestand getreten:

RVmR. Meyer, KatA. Fallingbostel 1. 5. 63

V. Übertragung eines Amtes der Bes.Gr. A 13a:

RVmR. Johannsen, KatA. Aurich 1. 1. 63

" Dr. Hake, LVwA - LVm - 1. 2. 63

" Herms, Präs. Oldenburg 1. 6. 63

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannnt:

a) zum RVmAmtm.:

RVmOI. Jahn, LVwA - LVm - 1. 3. 63

b) zu RVmOI.:

RVmInsp. Iken, KatA. Wittmund 1. 1. 63

" Jacobs, LVwA - LVm - 1. 3. 63

" Hoffmann, Rud., KatA. Wilhelmshaven 1. 6. 63

c) zu RVmI.:

RVmInsp. z. A. Alex Sander, KatA. Wildeshausen
- Außenstelle Delmenhorst - 14. 5. 63

" Klingenspor, KatA. Braunschweig 1. 4. 63

" Bornhorn, KatA. Neustadt 2. 5. 63

II. Abgeordnet:

RVmOI. Lange v. d. Reg. Hannover zum MdI (I/4 [Verm]) 1. 8. 63

III. Versetzt:

RVmOI. Roosen v. der Reg. Osnabrück z. KatA. Lingen 4. 6. 63

RVmI. Manfred Schönherr v. KatA. Hameln z. Reg. Hannover 4. 6. 63

" Schürink v. KatA. Osnabrück z. Reg. Osnabrück 5. 6. 63

RVmOI. Martens v. LVwA - LVm - z. KatA. Celle 1. 9. 63

IV. a) Beauftragt mit den Aufgaben des geschäftsleitenden

Beamten des KatA. Lingen: RVmOI. Roosen 4. 6. 63

b) Entbunden von den Aufgaben des geschäftsleitenden

Beamten des KatA. Lingen (infolge Krankheit):

RVmA. Mohme 31. 5. 63

Nr. der Liste	
alt	neu
E 10a	D 84
T 13	E 18
T 21	E 19
D 75	—
D 65	—
D 1	—
D 43	C 17
D 67	C 18
D 54	C 19
I 40	H 49
K 157	I 158
K 79	I 159
K 60	I 160
L 30	K 184a
L 27	K 184b
L 26	K 186a
I 148	—
I 41	—
K 174	—
K 123	—
I 34	—
I 41	—
H 36	—

V. In den Ruhestand versetzt:

RVmOl. Tobias, KatA. Vechta 1. 6. 63

VI. Verstorben:

RVmA. Schmidt, Friedrich, KatA. Celle 27. 5. 63

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannnt:

a) zum RVmOS.:

RVmS. Borchardt, KatA. Bremervörde 1. 4. 63

b) zu RVmS.:

RVmAssist. Machulla, KatA. Neustadt 1. 6. 63

" Kluwe, KatA. Hildesheim 1. 6. 63

c) zu RVmAssist. z. A.:

RVmAssist.-Anw. Kröger, KatA. Sögel 26. 4. 63

" Wolters, KatA. Clausthal-Zellerfeld . . 30. 4. 63

" Bohn, KatA. Clausthal-Zellerfeld . . . 30. 4. 63

II. Versetzt:

RVmAssist. Schilling v. KatA. Sögel z. KatA. Osnabrück . . 2. 5. 63

RVmAssist. z. A. Wolters v. KatA. Clausthal-Zellerfeld
z. KatA. Osterode 1. 6. 63

III. Entlassen auf Antrag:

RVmAssist. Marx, KatA. Osterode 1. 5. 63

Angestellte der Vergütungsgruppe III BAT

I. Versetzt:

AssVmD. Augustin v. KatA. Stade z. KatA. Cuxhaven . . 1. 6. 61

" Baumgarte v. KatA. Nienburg z. Reg. Hannover
(unter gleichzeit. Abordnung z. KatA. Neustadt) 1. 5. 63

" Barkemeyer v. Präs. z. KatA. Oldenburg . . . 1. 5. 63

" Jürgens v. Präs. Oldenburg z. KatA. Vechta . . . 6. 5. 63

II. Ausgeschieden auf Antrag:

AssVmD. Dr. Kempin, KatA. Oldenburg 28. 2. 63

Angestellte der Vergütungsgruppe IVa BAT

Höhergruppiert:

BgVmT. Kilian, LVwA - LVm -, von Verg.-Gruppe IVb
nach IVa BAT 1. 4. 63

Nr. der Liste	
alt	neu
I 115	—
H 26	—
P 2	O 39
Q 11a	P 41
Q 42	P 42
S 39	R 60
S 34	R 61
S 33	R 62
Q 19	—
R 61	—
Q 37	—
T 20	—
T 26	—
T 29	—
T 32	—
T 30	—
V 113	U 7

Weitere Nachrichten

Allgemeines: Im Inhaltsverzeichnis, in den Abkürzungserläuterungen und in den Überschriften der Abschnitte II B und C sind die Amtsbezeichnungen „Oberregierungs- und -vermessungsräte“ und „Regierungs- und Vermessungsräte“ zu streichen.

(Abschnitt V der Liste)

Nr. 9: KatA. Oldenburg	Neuer Fernsprechruf	2 57 63
Nr. 2: Wittmund	Neue Ortsklasse	A
Nr. 3: Neustadt a. Rbge.	"	A
Nr. 4: Hildesheim	"	S
Nr. 5: Fallingb. ostel	"	A
Nr. 6: Papenburg	"	A
Nr. 7: Bremervörde	"	A
Cuxhaven	"	S
Nr. 8: Salzgitter	"	S
Nr. 9: Oldenburg	"	S
Varel	"	A

Prüfungsnachrichten

I. Große Staatsprüfung:	Prüfungstermin
RVmRef. Dr. Wiemerslage, Osnabrück	21. 3. 1963
" Brockfeld, Osnabrück	2. 8. 1963
" Matern, Oldenburg	2. 8. 1963
II. RegVerm Assist.-Prüfung:	
RVmAssist.-Anw. Bohn, Hildesheim	23. 4. 1963
" Kröger, Osnabrück	23. 4. 1963
" Wolters, Hildesheim	23. 4. 1963